Ehrenordnung

Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e. V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2003, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2007, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2019, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2024)

§ 1 Ehrungen

Der Unternehmerverband Norddeutschland Mecklenburg-Schwerin e.V. (nachfolgend: Verband) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Unternehmerschaft folgende Ehrungen verleihen:

- a) Ehrenpräsidentschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft
- c) Goldene Ehrennadel
- d) Verbandsehrennadel
- e) Unternehmer des Jahres
- f) Großer Preis der Wirtschaft

Die Ehrung erfolgt jeweils in Verbindung mit einer Ehrenurkunde.

§ 2 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer außergewöhnliche Verdienste sich in seiner Tätigkeit als Präsident/in erworben hat. Die Ehrenpräsidentschaft kann auch nach Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit weitergeführt werden. Sie ist beitragsfrei.

§ 2a Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch nach Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit weitergeführt werden. Sie ist in diesem Falle beitragsfrei.

§ 3 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann an Mitglieder für besondere Verdienste um den Verband oder die Unternehmerschaft verliehen werden. Diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb des Verbandes verliehen werden.

§ 4 Verbandsehrennadel

Die Verbandsehrennadel kann nur an Mitglieder verliehen werden, die eine 5-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können und in dem Verband hervorragende Dienste für die Unternehmerschaft geleistet haben. Der Vorschlag erfolgt durch die jeweiligen Regionalleitungen. Auf Antrag der Regionalleitungen an das Präsidium kann bei besonderen Verdiensten einer Ausnahme von der Mindestdauer der Mitgliedschaft durch das Präsidium zugestimmt werden.

Innerhalb eines Geschäftsjahres können nur bis zu 10 Mitglieder für die Ehrung vorgeschlagen werden. Dabei können aus den jeweiligen Regionen nur entsprechend der nachfolgenden Formel Vorschläge Berücksichtigung finden:

Anzahl der Mitglieder der Region
----- x 10
Anzahl der Mitglieder des Verbandes

Gebrochene Zahlen werden abgerundet. Jede Region kann aber mindestens einen Kandidaten aus der jeweiligen Region vorschlagen.

§ 5 Unternehmer des Jahres

Die Auszeichnung "Unternehmer des Jahres" wird einmal pro Jahr an Mitglieder verliehen, deren Unternehmen sich durch eine besondere Entwicklung in den letzten zwei Jahren oder durch besondere Leistungen oder durch die Position am Markt etc., hervorgetan haben. Im Vordergrund steht dabei die Unternehmerpersönlichkeit. Näheres regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 6 Großer Preis der Wirtschaft

Die Auszeichnung "Großer Preis der Wirtschaft" kann einmal pro Jahr an natürliche oder juristische Personen verliehen werden, die sich mit ihrem Handeln in besonderer Weise um die Förderung der Wirtschaft verdient gemacht haben.

Kriterien für die Auszeichnung sind unter anderem: ein besonderes Engagement für die Wirtschaft, die Förderung des Image des Unternehmertums, herausragende Aktivitäten für freie und liberale Marktbedingungen, die Abwendung von Belastungen für die Wirtschaft Reglementierungen, Bürokratie, Kosten und Abgaben) und eine beispielhafte Zivilcourage im Zusammenhang mit wirtschaftsrelevanten Themen.

Die Auszeichnung ist mit der Überreichung eines Pokals und einer Urkunde verbunden.

§ 6 a

Alle Ehrungen gemäß § 1 berechtigen dazu, diese im allgemeinen Geschäftsverkehr zu führen.

§ 7 Zuständigkeit

Für die Ehrungen nach dieser Ehrenordnung ist ausschließlich das Präsidium zuständig. Es kann seine Zuständigkeit an den zuständigen Regionalleiter delegieren. Die Ehrungen werden in der Regel auf der Mitgliederversammlung vorgenommen. Der "Unternehmer des Jahres" wird in der Regel durch den Präsidenten anlässlich des Unternehmerballs ausgezeichnet.

Der "Große Preis der Wirtschaft" wird in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (z. B. Wirtschaftsforum) durch den Präsidenten oder einer von ihm bestimmten Person überreicht.

§ 8 Antragsberechtigung

Die Präsidiumsmitglieder und die Regionalleitungen sind berechtigt, Anträge für die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, Ehrenmitgliedschaft, der Goldenen Ehrennadel und "Großer Preis der Wirtschaft" zu stellen.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Verbandsehrennadel und des Titels "Unternehmer des Jahres" ist die zuständige Regionalleitung.

Die Anträge müssen die Gründe für die besondere Ehrung beinhalten. Sie sind an das Präsidium des Verbandes zu richten und müssen spätestens 2 Monate vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Schwerin eingegangen sein.

§ 9 Ehrungsbuch

In der Geschäftsstelle des Verbandes ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die aufgeführten Ehrungen zu verzeichnen sind. Die Geschäftsstelle hat die für die Ehrungen zuständigen Stellen rechtzeitig vor evtl. Ehrungen zu informieren. Ehrungen des Verbandes sind in der Unternehmerzeitung zu veröffentlichen.

§ 10 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsvorschlages darf über den gleichen Antrag erst nach 12 (zwölf) Monaten erneut abgestimmt werden. Die Vorschlagsberechtigten können hierzu einen neuen Antrag stellen.

§ 11 Aberkennung

Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder durch Beschlussfassung der Mitglieder-versammlung können verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium wieder aberkannt werden, wenn sich die Mitglieder schwerer Verfehlungen, die den Bestand oder das Ansehen des Verbandes gefährden, schuldig gemacht haben.

Gegen die Entscheidung der Aberkennung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mit den Ehrungen sind über die Ehrung hinausgehend keine besonderen Privilegien verbunden, soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist.

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.